



Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 38 vom 23. September 2022



LANDKREIS GÜNZBURG

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
111	Gartenhallenbad Leipheim Bekanntgabe über die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs Gartenhallenbad Leipheim für das Wirtschaftsjahr 2009 gemäß § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung (EBV), Bestätigungsvermerk und Ergebnisverwendung	138
112	Gartenhallenbad Leipheim Bekanntgabe über die Feststellung der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes Gartenhallenbad Leipheim des Landkreises Günzburg für die Wirtschaftsjahre 2010 und 2011 gemäß § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung (EBV), Bestätigungsvermerk und Ergebnisverwendung	139
113	Gartenhallenbad Leipheim Bekanntgabe über die Feststellung der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes Gartenhallenbad Leipheim des Landkreises Günzburg für die Wirtschaftsjahre 2012 und 2013 gemäß § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung (EBV), Bestätigungsvermerk und Ergebnisverwendung	140
114	Gartenhallenbad Leipheim Bekanntgabe über die Feststellung der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes Gartenhallenbad Leipheim des Landkreises Günzburg für die Wirtschaftsjahre 2014 und 2015 gemäß § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung (EBV), Bestätigungsvermerk und Ergebnisverwendung	141

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter
<https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/aktuelles/veroeffentlichungen/amtsblatt> abgerufen werden.

115	Gartenhallenbad Leipheim Bekanntgabe über die Feststellung der Jahresabschlüsse des Gartenhallenbades Leipheim des Landkreises Günzburg für die Wirtschaftsjahre 2016 und 2017 gemäß § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung (EBV), Bestätigungsvermerk und Ergebnisverwendung	142
116	Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Röfingen und Haldenwang für das Haushaltsjahr 2022	143
117	Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen für das Haushaltsjahr 2022	144
118	Zweckvereinbarung vom 28.04.2022 zur Änderung der Zweckvereinbarung vom 15.11.2005/09.06.2006 in der Fassung der 1. Änderung vom 15.11.2007/18.12.2007 zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben vom Zweckverband zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“, Pfaffenhofen, Landkreis Neu-Ulm, auf die Verwaltungsgemeinschaft (VGem) Kötz, Landkreis Günzburg,	145

Bekanntmachungen anderer Behörden

Nr. 111

Gartenhallenbad Leipheim

Bekanntgabe über die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs Gartenhallenbad Leipheim für das Wirtschaftsjahr 2009 gemäß § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung (EBV), Bestätigungsvermerk und Ergebnisverwendung

Der Jahresabschluss 2009 wurde am 25.07.2018 vom Kreistag in öffentlicher Sitzung festgestellt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Der Jahresabschluss 2009 wurde zusammen mit den Jahresabschlüssen 2006, 2007 und 2008 gem. § 25 Abs. 2 EBV durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft. Er hat am 06.06.2013 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

„Die Buchführung und die Jahresabschlüsse für die Jahre 2006 bis 2009 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen; die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind sehr knapp dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; die Finanzlage ist nur im Verbund mit der Landkreiskasse gesichert.“

München, 06.06.2013

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
gez. Dr. Pentenrieder, Wirtschaftsprüfer

Ergebnisverwendung

Der Kreistag beschließt den Jahresverlusts 2009 in Höhe von 230.799,60 Euro gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 EBV auf neue Rechnung vorzutragen.

Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss 2009 einschließlich des Lageberichts liegt in der Zeit vom 26.09.2022 bis 05.10.2022 während der Dienststunden beim Kreisabfallwirtschaftsbetrieb, Schleifstraße 5, 89340 Leipheim, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Günzburg, 21.09.2022

Gernot Korz
Werkleiter des ehem. Eigenbetriebs Gartenhallenbad Leipheim

Gartenhallenbad Leipheim

Bekanntgabe über die Feststellung der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes Gartenhallenbad Leipheim des Landkreises Günzburg für die Wirtschaftsjahre 2010 und 2011 gemäß § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung (EBV), Bestätigungsvermerk und Ergebnisverwendung

Die Jahresabschlüsse 2010 und 2011 wurden am 15.12.2020 vom Kreistag in öffentlicher Sitzung festgestellt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die Jahresabschlüsse 2010 und 2011 wurden gem. § 25 Abs. 2 EBV durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft. Er hat am 15.05.2014 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

„Wir haben die Jahresabschlüsse – bestehend jeweils aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und die Lageberichte des Eigenbetriebes Gartenhallenbad Leipheim des Landkreises Günzburg für die Wirtschaftsjahre vom 01. Januar bis 31. Dezember 2010 und 01. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i. S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebsatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Jahresabschlüsse unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch die Lageberichte vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und die Jahresabschlüsse entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebsatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen, vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; die Finanzlage ist nur im Verbund mit der Landkreiskasse gesichert.“

München, 15.05.2014

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
gez. Wiedemann, Wirtschaftsprüfer

Ergebnisverwendung

Der Kreistag beschließt die nicht durch den Landkreis ausgeglichenen Jahresfehlbeträge 2010 in Höhe von 86.696,86 Euro und 2011 in Höhe von 151.513,93 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Öffentliche Auslegung

Die Jahresabschlüsse 2010 und 2011 einschließlich der Lageberichte liegen in der Zeit vom 26.09.2022 bis 05.10.2022 während der Dienststunden beim Kreisabfallwirtschaftsbetrieb, Schleifstraße 5, 89340 Leipheim, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Günzburg, 21.09.2022

Gernot Korz

Werkleiter des ehem. Eigenbetriebes Gartenhallenbad Leipheim

Gartenhallenbad Leipheim

Bekanntgabe über die Feststellung der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes Gartenhallenbad Leipheim des Landkreises Günzburg für die Wirtschaftsjahre 2012 und 2013 gemäß § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung (EBV), Bestätigungsvermerk und Ergebnisverwendung

Die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 wurden am 15.12.2020 vom Kreistag in öffentlicher Sitzung festgestellt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 wurden gem. § 25 Abs. 2 EBV durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft. Er hat am 15.09.2014 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

„Wir haben die Jahresabschlüsse – bestehend jeweils aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und die Lageberichte des Eigenbetriebes Gartenhallenbad Leipheim des Landkreises Günzburg für die Wirtschaftsjahre vom 01.01. bis 31.12.2012 und 01.01. bis 31.12.2013 geprüft. Durch Art. 93 Abs. 3 Satz 2 LKrO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i. S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 93 Abs. 3 Satz 2 LKrO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Jahresabschlüsse unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch die Lageberichte vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und die Jahresabschlüsse entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen, vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; die Finanzlage ist nur im Verbund mit der Landkreiskasse gesichert.“

München, 15.09.2014

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
gez. Wiedemann, Wirtschaftsprüfer

Ergebnisverwendung

Der Kreistag beschließt die nicht durch den Landkreis Günzburg ausgeglichenen Jahresfehlbeträge 2012 in Höhe von 282.568,80 Euro und 2013 in Höhe von 531.771,77 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Öffentliche Auslegung

Die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 einschließlich der Lageberichte liegen in der Zeit vom 26.09.2022 bis 05.10.2022 während der Dienststunden beim Kreisabfallwirtschaftsbetrieb, Schleifstraße 5, 89340 Leipheim, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Günzburg, 21.09.2022

Gernot Korz

Werkleiter des ehem. Eigenbetriebes Gartenhallenbad Leipheim

Gartenhallenbad Leipheim

Bekanntgabe über die Feststellung der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes Gartenhallenbad Leipheim des Landkreises Günzburg für die Wirtschaftsjahre 2014 und 2015 gemäß § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung (EBV), Bestätigungsvermerk und Ergebnisverwendung

Die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 wurden am 15.12.2020 vom Kreistag in öffentlicher Sitzung festgestellt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 wurden gem. § 25 Abs. 2 EBV durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft. Er hat am 09.08.2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

„Wir haben die Jahresabschlüsse – bestehend jeweils aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und die Lageberichte des Eigenbetriebes Gartenhallenbad Leipheim des Landkreises Günzburg für die Wirtschaftsjahre vom 01.01. bis 31.12.2014 und 01.01. bis 31.12.2015 geprüft. Durch Art. 93 Abs. 3 Satz 2 LKrO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i. S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 93 Abs. 3 Satz 2 LKrO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Jahresabschlüsse unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch die Lageberichte vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschlüssen und Lageberichten überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und die Jahresabschlüsse entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen, vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; die Finanzlage ist nur im Verbund mit der Landkreiskasse gesichert.“

München, 09.08.2018

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
gez. H. Wiedemann, Wirtschaftsprüfer

Ergebnisverwendung

Der Kreistag beschließt den Jahresfehlbetrag 2014 in Höhe von 506.584,60 Euro sowie den Jahresfehlbetrag 2015 in Höhe von 254.866,29 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Öffentliche Auslegung

Die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 einschließlich der Lageberichte liegen in der Zeit vom 26.09.2022 bis 05.10.2022 während der Dienststunden beim Kreisabfallwirtschaftsbetrieb, Schleifstraße 5, 89340 Leipheim, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Günzburg, 21.09.2022

Gernot Korz

Werkleiter des ehem. Eigenbetriebes Gartenhallenbad Leipheim

Gartenhallenbad Leipheim

Bekanntgabe über die Feststellung der Jahresabschlüsse des Gartenhallenbades Leipheim des Landkreises Günzburg für die Wirtschaftsjahre 2016 und 2017 gemäß § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung (EBV), Bestätigungsvermerk und Ergebnisverwendung

Die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 wurden am 15.12.2020 vom Kreistag in öffentlicher Sitzung festgestellt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 wurden gem. § 25 Abs. 2 EBV durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft. Er hat am 28.11.2019 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben die Jahresabschlüsse – bestehend jeweils aus Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und die Lageberichte des Eigenbetriebes Gartenhallenbad Leipheim des Landkreises Günzburg für die Wirtschaftsjahre 01.01. bis 31.12.2016 und 01.01. bis 31.12.2017 geprüft. Durch Art. 93 Abs. 3 Satz 2 LKrO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. HGGr. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebsatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 93 Abs. 3 Satz 2 LKrO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Jahresabschlüsse unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch die Lageberichte vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGGr vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und die Jahresabschlüsse entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebsatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen, vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; die Finanzlage ist nur im Verbund mit der Landkreiskasse gesichert.“

München, 28.11.2019
Bayerischer Kommunalen
Prüfungsverband

Ergebnisverwendung

Der Kreistag beschließt den Jahresfehlbetrag 2016 in Höhe von 545.972,01 Euro auf neue Rechnung vorzutragen und den Jahresfehlbetrag 2017 in Höhe von 334.423,18 Euro vor Erstattung des Restvermögens an den Landkreis Günzburg durch Abbuchung von den Rücklagen auszugleichen.

Öffentliche Auslegung

Die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 einschließlich der Lageberichte liegen in der Zeit vom 26.09.2022 bis 05.10.2022 während der Dienststunden beim Kreisabfallwirtschaftsbetrieb, Schleifstraße 5, 89340 Leipheim, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Günzburg, 21.09.2022

Gernot Korz
Werkleiter des ehem. Eigenbetriebes Gartenhallenbad Leipheim

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Röfingen und Haldenwang für das HAUSHALTSJAHR 2022

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Röfingen und Haldenwang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt: er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **332.333,00 €**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **617.000,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Verwaltungskostenumlage

Der laufende Finanzbedarf wird durch Einnahmen gedeckt. Eine Betriebskostenumlage nach §18 Abs. 3 der Verbandssatzung wird daher nicht festgesetzt.

b) Investitionskostenumlage

Eine Investitionskostenumlage nach § 18 Abs.2 der Verbandssatzung wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Haldenwang, 05.09.2022

Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Röfingen und Haldenwang

Brendle

Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Günzburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 18.08.2022, Nr. 20 Az. 9412.0, festgestellt, dass keine genehmigungspflichtigen Teile vorliegen (Art. 67 bzw. 71 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG).

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang, Hauptstr. 28, 89356 Haldenwang, Zimmer Nr. 16, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus (Art. 65 Abs. 3 GO in der ab 01.04.2018 geltenden Fassung i.V.m. § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung).

Brendle
Verbandsvorsitzender

Nr. 117

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen für das HAUSHALTSJAHR 2022

I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt: er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **497.830,00 €**

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **811.480,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Verwaltungskostenumlage
Der laufende Finanzbedarf wird durch Einnahmen gedeckt. Eine Betriebskostenumlage nach § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung wird daher nicht festgesetzt.

b) Investitionskostenumlage
Eine Investitionskostenumlage nach § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **80.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Haldenwang, 05.09.2022
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen

Brendle
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Günzburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 25.08.2022, Nr. 20 Az. 9412.0, festgestellt, dass keine genehmigungspflichtigen Teile vorliegen (Art. 67 und 71 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG).

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang, Hauptstraße 28, 89356 Haldenwang, Zimmer Nr. 16, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus (Art. 65 Abs. 3 GO in der ab 01.04.2019 geltenden Fassung i.V.m. § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung).

Haldenwang, 05.09.2022

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen

Brendle

Verbandsvorsitzender

Nr. 118

Zweckvereinbarung vom 28.04.2022 zur Änderung der Zweckvereinbarung vom 15.11.2005/09.06.2006 in der Fassung der 1. Änderung vom 15.11.2007/18.12.2007 zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben vom Zweckverband zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“, Pfaffenhofen, Landkreis Neu-Ulm, auf die Verwaltungsgemeinschaft (VGem) Kötz, Landkreis Günzburg,

Der Zweckverband zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“ und die Verwaltungsgemeinschaft Kötz haben am **28.04.2022** eine Zweckvereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung vom 15.11.2005/09.06.2006 in der Fassung der 1. Änderung vom 15.11.2007/18.12.2007 zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“, Pfaffenhofen, Landkreis Neu-Ulm, auf die Verwaltungsgemeinschaft (VGem) Kötz abgeschlossen. Die Verwaltungsgemeinschaft Kötz soll nunmehr auch die Aufgabe des jährlichen Ablesens der Wasseruhren, welche bisher beim Zweckverband verblieben ist, übernehmen. Hierfür sollen auch entstandene Kosten erstattet werden. Die Zweckvereinbarung soll rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft treten.

Das Landratsamt Günzburg hat als Aufsichtsbehörde der Verwaltungsgemeinschaft Kötz, auf die die Aufgabe übertragen wird, die Änderung der Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 14.09.2022, Nr. 20 Az. 050-1/2, gem. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 und Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 KommZG genehmigt.

Die Zweckvereinbarung wird nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend bekannt gemacht:

**Zweckvereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung
zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben
vom Zweckverband zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“,
Pfaffenhofen, Landkreis Neu-Ulm,
auf die Verwaltungsgemeinschaft Kötz, Landkreis Günzburg**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden
Herrn 1. Bürgermeister Dr. Sebastian Sparwasser
(nachfolgend „Zweckverband“ genannt)
und
die Verwaltungsgemeinschaft Kötz,
vertreten durch die Gemeinschaftsvorsitzende
Frau 1. Bürgermeisterin Sabine Ertle
(nachfolgend „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt)

schließen gem. Art. 4 Abs. 4 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) und Art. 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) mit Genehmigung des Landratsamtes Günzburg vom 14.09.2022, Nr. 20 Az.:050-1/2, folgende Zweckvereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Kötz vom 15.11.2005/09.06.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Günzburg vom 28.07.2006, Nr. 30/2006, geändert mit Zweckvereinbarung vom 15.11.2007/18.12.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Günzburg vom 21.12.2007, Nr. 51/2007)

§ 1

Die Zweckvereinbarung vom 15.11.2005/09.06.2006, geändert mit Zweckvereinbarung vom 15.11.2007/18.12.2007 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1
Übertragung der Aufgaben und Befugnisse

Der Zweckverband überträgt auf die Verwaltungsgemeinschaft Kötz folgende Aufgaben:

Aufgabe	Zuständigkeit
Vorhalten eines geeigneten EDV-Programms für die Abrechnung der Verbrauchsgebühren	Verwaltungsgemeinschaft
Pflege und Betreuung der Stammdaten der Gebühren-zahler entsprechend der Satzung des Zweckverbandes	Verwaltungsgemeinschaft
Erstellen der Ableselisten	Verwaltungsgemeinschaft
Jährliches Ablesen der Wasseruhren	Verwaltungsgemeinschaft
Jährliche Abrechnung der Gebühren, Erstellen und Versenden von Gebührenbescheiden	Verwaltungsgemeinschaft
Vereinnahmen der fälligen Gebühren	Verwaltungsgemeinschaft
Erstellen der Soll- und Hebeliste der jährlichen Abrechnung	Verwaltungsgemeinschaft
Entscheidung über Stundungsanträge, bezüglich der Gebühren	Verwaltungsgemeinschaft
Entscheidung über Erlass und Niederschlagung	Diese Aufgabe verbleibt beim Zweckverband
Erstellen der Wasserzählerausbaulisten	Verwaltungsgemeinschaft
Erstellen von Statistiken	Verwaltungsgemeinschaft

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„Für das jährliche Ablesen der Wasseruhren werden der Verwaltungsgemeinschaft Kötz die hierfür entstandenen Kosten erstattet.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Roth, den 28.04.2022
Zweckverband zur Wasserversorgung
„Rauher-Berg Gruppe“

gez.

Dr. Sebastian Sparwasser
1. Vorsitzender

Kötz, den 28.04.2022
Verwaltungsgemeinschaft
Kötz

gez.

Sabine Ertle
Gemeinschaftsvorsitzender

Dr. Hans Reichhart
Landrat